

GOLF CLUB BAD RAGAZ

STATUTEN

I. Zweck

Art. 1

**Name und
Zweck:**

Unter dem Namen Golf Club Bad Ragaz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Bad Ragaz zum Zwecke der Förderung des Golfsportes und, in Kooperation mit den Grand Hotels Bad Ragaz (kurz GH), des Betriebes eines Golfplatzes in Bad Ragaz.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder:

Der Golf Club Bad Ragaz besteht aus:

- a) Ehrenmitglieder
 - b) I ordentliche Aktivmitglieder
 - b) II Midweek-Mitglieder
 - b) III Firmen-Mitgliedschaft
 - c) temporäre Aktivmitglieder
 - d) Passivmitglieder
 - e) Junioren und Jugendliche in Ausbildung
- a) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Aktivmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslanglich befreit.
- b)I Ordentliche Aktivmitglieder haben volle Spielberechtigung im Rahmen des Kooperationsvertrages mit den GH und der Reglemente. Sie werden dem Schweiz. Golfverband gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.
- b)II Midweek-Mitglieder haben reduzierte Spielberechtigung.
- b)III Firmen-Mitgliedschaften unterliegen einem separaten Reglement. Sie haben kein Stimmrecht.
- c) Temporäre Aktivmitglieder haben während der Dauer ihrer Mitgliedschaft die vollen Rechte und Pflichten der ordentlichen Aktivmitglieder.
- d) Passivmitglieder sind nicht spielberechtigt, sie können hingegen wie Aktivmitglieder sich an anderen Aktivitäten des Clubs beteiligen und den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beiwohnen.

- e) Junioren und Jugendliche in Ausbildung sind aktive Spieler, die nicht im Erwerbsleben stehen, bis maximal zum vollendeten 27. Altersjahr. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen, haben aber kein Stimmrecht. Im übrigen besitzen sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder und sind berechtigt, an den Wettspielen des Clubs teilzunehmen. Bei starkem Spielandrang können besondere Stunden festgelegt werden, in denen der Platz für sie gesperrt ist.

Art. 3

Aufnahme: Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf Grund von Vorschlägen der Aufnahmekommission. Die Aufnahmen erfolgen vorerst für ein Probejahr und nach Ablauf desselben definitiv.

Ablehnende Entscheide für die Aufnahme von Aktivmitgliedern sind den GH unter Beilage des negativen Ueberprüfungsberichtes der Aufnahmekommission zu eröffnen. Die GH sind berechtigt, diese Entscheide innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterzuziehen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen für den Weiterzug von Ausschlussentscheiden des Vorstandes gemäß Art. 6 Abs. 5.

Die Mitgliedschaft im Club von Personen, die Golf spielen, setzt den Abschluss eines Abonnementsvertrages mit den GH und die jährliche Erneuerung desselben sowie die Bezahlung der Jahresbeiträge an den Club voraus.

Art. 4

Austritt: Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem Club gegenüber erbrachten Leistungen.

Art. 5

Disziplinar-massnahmen: Die Disziplinarkommission ist berechtigt, gegenüber Mitgliedern welche gegen Reglemente, Anordnungen oder die Etikette verstossen, Verwarnungen auszusprechen und Platzsperrn bis zur Dauer einer Saison zu verfügen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission sind endgültig und unweitzuglich.

Art. 6

Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes, der GH oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern an die Disziplinarkommission hat diese über Ausschlussbegehren gegen Mitglieder in erster Instanz zu entscheiden.

Dem betroffenen Mitglied ist von der Disziplinarkommission das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide der Disziplinarkommission sind dem betroffenen Mitglied schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Diese Entscheide der Disziplinarkommission können vom Vorstand, von den GH und vom betroffenen Mitglied innert 30 Tagen nach der Zustellung des Entscheides an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

Die Akten des Verfahrens und der Entscheid der Disziplinarkommission werden 10 Tage vor der Behandlung des Falles durch die Mitgliederversammlung im Clubsekretariat zur Einsichtnahme durch die stimmberechtigten Mitglieder aufgelegt. Aus Diskretionsgründen wird die Behandlung des Traktandums an der Mitgliederversammlung den Mitgliedern nur mit den Initialen des betreffenden Mitgliedes angezeigt.

Art. 7

Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes: Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs, Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

III. Organe

Art. 8

Organe: Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Aufnahmekommission
- d) Disziplinarkommission
- e) Kontrollstelle

a) Mitgliederversammlung

Art. 9

Kompetenzen: Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

- a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Clubpräsidenten sowie der Sektionspräsidenten.
- c) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
- e) Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder.

- f) Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern, zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission, zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern der Disziplinarkommission sowie den Mitgliedern der Kontrollstelle.
- g) Wahl des Clubpräsidenten.
- h) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, und die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- i) Genehmigung des Kooperationsvertrages mit den GH und allfälligen Abänderungen desselben.
- k) Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- l) Rekursentscheide gegen Ausschlussverfügungen gemäss Art. 6 und ablehnende Entscheide für die Aufnahme von temporären Aktivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2.
- m) Anträge, die von 25 Mitgliedern dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis am 31. Januar eingereicht wurden.
- n) Geschäfte, die auf Grund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 10

Mitgliederversammlungen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget, die Jahresbeiträge sowie zur Vornahme der Wahlen in die Cluborgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von 50 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

Art. 11

Einladungen zur Mitgliederversammlung:

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe von Ort und Zeitpunkt sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Club bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

Art. 12

**Versammlungs-
leitung und
Protokollführung:**

Die Mitgliederversammlungen werden vom Clubpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmenzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 13

**Stimm-
berechtigung:**

Jedes Aktivmitglied (Ehrenmitglied, ordentliches Aktivmitglied, Midweek-Mitglied und temporäres Aktivmitglied) hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Bei der Behandlung von Sachgeschäften und bei Wahlen sind die Ausstandsvorschriften gemäss Art. 68 ZGB zu beachten.

Art. 14

**Abstimmungs-
modus:**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 25 an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

Art. 15

Sachgeschäfte:

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er die Hälfte der abgegebenen Stimmen plus 1 auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 16

Wahlen:

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Kandidatenstimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl zu besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ist das absolute Mehr.

Art. 17

**Zweiter Wahl-
gang:**

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehres nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

b) Vorstand

Art. 18

Zusammensetzung und Wahl: Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwei Mitglieder werden vom Verwaltungsrat der GH bestimmt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren.

Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen vorgenommen, so erfüllen die Neugewählten die Amtszeit ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Die GH haben dem Präsidenten des Golf Clubs alle drei Jahre vor Durchführung der Wahlen durch die Mitgliederversammlung ihre Vertreter im Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Bei Ausscheiden eines Vertreters von den GH hat diese dem Club zu Handen der nächsten Mitgliederversammlung ihre Ersatznomination bekanntzugeben.

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig, mit Ausnahme der Kontrollstelle, Mitglied anderer Organe sein.

Art. 19

Konstituierung: Der Clubpräsident wird aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten und den von den GH bestimmten Mitgliedern des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, wobei je ein Mitglied als 1. Stellvertreter des Clubpräsidenten und eines als Club-Captain, verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Wettspiele und die Handicapregelung (auch für Gäste) gemäss den Richtlinien der ASG zu bestimmen sind. Der Club-Captain ist ex officio 2. Stellvertreter des Clubpräsidenten.

Art. 20

Aufgaben des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt im Rahmen des Kooperationsvertrages mit den GH die Geschäftsführung des Clubs, und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung, der Aufnahme- oder der Disziplinarkommission vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben einzelnen oder mehreren Mitgliedern sowie auch Dritten Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

Art. 21

Vertretung des Clubs: Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Clubpräsident oder sein 1. Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 22

Einberufung der Vorstandssitzungen: Die Vorstandssitzungen sind durch den Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung durch seine Stellvertreter, unter Angabe der wesentlichsten Traktanden einzuberufen, und zwar in der Regel zehn Tage vor dem Sitzungstermin. Die Sitzungen finden in der Regel in Bad Ragaz statt.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Art. 23

Leitung der Vorstandssitzungen: Die Vorstandssitzungen werden vom Clubpräsidenten, und bei dessen Verhinderung vom 1. oder bei dessen Verhinderung vom 2. Stellvertreter geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer - der vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied sein muss - zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern raschmöglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

Art. 24

Teilnahme an den Sitzungen und Vertretungen: Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekanntzugeben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

Art. 25

Quorum für Beschlüsse und Wahlen: Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 26

Abstimmungsmodus: Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richtet sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen Vorschriften.

Art. 27

Rechnungswesen: Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

c) Aufnahmekommission

Art. 28

Zusammensetzung und Wahl: Die Aufnahmekommission besteht aus drei Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ein Mitglied wird analog zur Bezeichnung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat der GH bestimmt.

Die Mitglieder der Aufnahmekommission sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Die Kommission konstituiert sich selbst.

Art.29

Aufgabenbereich: Aufnahme Gesuche in den Club als ordentliches Aktiv-, Junioren- oder Passivmitglied sowie Midweek- und temporäres Mitglied sind, versehen mit Patenschaften von zwei Clubmitgliedern, durch den Clubpräsidenten der Kommission zur Überprüfung zuzuleiten.

Die Kommission teilt dem Vorstand das Ergebnis ihrer Überprüfung, verbunden mit ihrem kurz zu begründenden Antrag, mit.

Art. 30

Behandlung der Aufnahme gesuche: Die Kommission kann für die Gesuchbehandlung von den Paten oder Dritten Auskünfte einholen, die vertraulich zu behandeln sind.

Ein empfehlender Antrag an den Vorstand bedarf der einstimmigen Zustimmung der Kommissionsmitglieder.

Das Ueberprüfungsverfahren und die Beschlussfassung der Kommission sind vertraulich zu behandeln und werden lediglich in der Form eines Kurzberichtes dem Vorstand bekanntgegeben.

Die Orientierung der Gesuchsteller für Mitgliedschaften gemäss Art. 29 Abs. 1 erfolgt durch den Vorstand an die Gesuchsteller.

d) Disziplinarkommission

Art. 31

Zusammensetzung und Wahl:

Die Disziplinarkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Stellvertretern, wobei letztere an Stelle ordentlicher Mitglieder amten, sofern diese ihr Amt aus persönlichen oder Ausstandsgründen nicht ausüben können.

Zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt und ein Mitglied und ein Stellvertreter werden analog zur Bezeichnung von Vorstandsmitgliedern durch den Verwaltungsrat der GH bestimmt.

Die Mitglieder der Disziplinarkommission und deren Stellvertreter sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder wählbar. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 32

Aufgabenbereich: Die Disziplinarkommission behandelt die ihr vom Clubpräsidenten, vom Club-Captain oder der GH zur Abklärung und zum Entscheid unterbreiteten Fälle von beanstandetem Verhalten von Mitgliedern gemäss Art. 5.

Die Kommission ist befugt, nach Überprüfung der Beanstandungen und nach Anhörung der angeschuldigten Spieler, die in den Statuten vorgesehenen Disziplinarstrafen auszusprechen.

Die Disziplinarkommission behandelt im weiteren in erster Instanz gemäss Art. 6 Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem Golf Club.

Art. 33

Verfahren:

Die Disziplinarkommission konstituiert sich von Fall zu Fall selbst.

Die Kommissionssitzungen werden von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied oder Stellvertreter geleitet.

Die Kommission bestimmt das für die Überprüfung des Einzelfalles anzuwendende Verfahren, das mündlich oder schriftlich durchgeführt werden kann.

In jedem Falle ist das betroffene Mitglied anzuhören.

e) Kontrollstelle

Art. 34

Zusammensetzung: Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden und nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Für die Berechnung der Amtszeit und die Durchführung von Ersatzwahlen gelten die Bestimmungen für die Wahl des Vorstandes sinngemäss.

Art. 35

Aufgabe: Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

IV. Allgemeines

Art. 36

Vereinsjahr: Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 37

Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung des Mitglieds ist ausgeschlossen.

Die von der Mitgliederversammlung im Sinne von Art. 9 lit e) festzusetzenden Jahresbeiträge dürfen folgende Beiträge nicht übersteigen: Fr. 500.-- für Aktivmitglieder bzw. Fr. 250.-- für Junioren, Jugendliche in Ausbildung und Passivmitglieder.

Art. 38

Statutenänderung: Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Im Hinblick auf das partnerschaftliche Verhältnis mit den GH ist der vom Vorstand ausgearbeitete, oder, sofern er von Seiten der Mitglieder stammt, deren Entwurf der neuen Statuten, dem Verwaltungsrat der GH vor dessen Weiterleitung an die Mitgliederversammlung zur Kenntnis- und Stellungnahme zukommen zu lassen. Allfällige Vorschläge auf Abänderungen des Entwurfes durch den Verwaltungsrat der GH sind der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem Antrag des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

Art. 39

Auflösung: Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Golf Clubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke der Golfsportförderung zu verwenden, oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Golfsportes befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

Art. 40

Inkrafttreten: Diese Statuten sind an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. April 2002 angenommen worden und ersetzen die bis anhin geltenden Statuten.

Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft.